

**Satzung
Skiclub Sohland 1928 e.V.**

§ 1 Grundlagen des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen

Skiclub Sohland 1928 e.V.

- (2) Sitz des Vereins ist Sohland a. d. Spree.
- (3) Der Verein versteht sich als Nachfolger des Ski-Club-Sohland a. d. Spree (1928-1945) und der Sektion Ski der BSG Empor Sohland mit dem angeschlossenen Trainingszentrum (1945-90).
- (4) Der Verein ist unter VR 30032 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden eingetragen.
- (5) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Sachsen e.V. und im Landeskiverband Sachsen e.V.
- (6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (7) Alle Regelungen in dieser Satzung und in den Ordnungen des Vereins beziehen sich gleichermaßen auf alle Personen. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männlichen Bezeichnungen verwendet werden, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen und es sollen alle Personen angesprochen werden, ohne eine geschlechtsspezifische Formulierung zu verwenden.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Vereinszweck ist die Pflege und Förderung der Leibesübungen, insbesondere durch den Skisport.
- (3) Die Ziele und die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Betreuung der Kinder und Jugendlichen, welchen eine besondere Bedeutung beim Vereinszweck und den Zielen zukommt;
 - b) die Durchführung von Veranstaltungen, Wettkämpfen und Turnieren sowie dem Training;
 - c) die Schulung und Weiterbildung der Vereinsmitglieder;
 - d) die Errichtung und Erhaltung der Sportanlagen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
- (8) Der Verein ist politisch und religiös neutral und steht in all seinen Belangen auf der Grundlage des Grundgesetzes. Der Verein fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat. Mitglieder, die eine mit diesen Grundsätzen unvereinbare Verhaltensweise im Vereinsleben offenbaren, werden aus dem Verein ausgeschlossen.
- (9) Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

- a) Der Verein wird alle dazu geboten Maßnahmen und Mittel zur Prävention und Bekämpfung ergreifen.
- b) Mitglieder, Sportler, Amtsinhaber und Beschäftigte des Vereins, die eine mit diesen Grundsätzen unvereinbare Verhaltensweise im Vereinsleben offenbaren oder gegen diese Grundsätze verstoßen, haben mit Ausschluss, Sperren, Amtsenthebung oder Kündigung zu rechnen.

§ 3 Abteilungen des Vereins

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, unselbstständige Abteilung gegründet werden.

§ 4 Mitglieder des Vereins

(1) Der Verein hat folgende Mitglieder:

- a) ordentliche Mitglieder;
- b) fördernden Mitglieder und
- c) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende.

(2) Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen.

(3) Förderndes Mitglied können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein und seine Aufgaben ideell oder materiell unterstützen wollen. Sie sind beitragsfrei und haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

(4) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Förderung und die Arbeit des Vereins besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht sofern sie auch ordentliches Mitglied des Vereins sind.

(5) Auf Vorschlag des erweiterten Vorstands kann die Mitgliederversammlung ehemalige Vorsitzende des Vereins, die sich um die Entwicklung des Vereins besonders verdient gemacht haben, zum Ehrenvorsitzenden ernennen. Der Ehrenvorsitzende hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und kann beratend an den Sitzungen des Vorstands teilnehmen. Er ist von sämtlichen Beitragspflichten befreit. Das Amt des Ehrenvorsitzenden endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein und kann bei Vorliegen triftiger Gründe von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt auf Beschluss des Vorstandes auf der Basis eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist.

(2) Aufnahmebedingungen sind:

- a) der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, welche sich zu den Grundsätzen und Werten dieser Satzung bekennen;
- b) der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter auf dem Aufnahmeantrag. Damit ist gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilt. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit auch, dem Verein gegenüber für die Beitragspflichten des Minderjährigen nach der Satzung bis zur Volljährigkeit des Mitglieds persönlich zu haften;
- c) mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweiligen Fassung an und unterwirft sich diesen Regelungen.

- (3) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
- (4) Die Mitgliedschaft im Verein beginnt mit der schriftlichen Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand.
- (5) Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt;
 - b) Streichung aus der Mitgliederliste;
 - c) Ausschluss aus dem Verein;
 - d) Tod.
- (2) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein.
- (3) Bestehende Beitragspflichten gegenüber dem Verein bleiben unberührt.
- (4) Eine einvernehmliche Vereinbarung zwischen dem Verein und dem Mitglied über die Beendigung der Mitgliedschaft neben den Regelungen der Satzung ist ausgeschlossen.

§ 7 Austritt aus dem Verein - Kündigung der Mitgliedschaft

- (1) Der Austritt eines Mitglieds aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis zum 30.09. des Jahres und wird mit Ende des Kalenderjahres (31.12.) wirksam. Das Mitglied ist für den rechtzeitigen Zugang der Kündigung verantwortlich.
- (2) Erklärt ein Vorstandsmitglied den Austritt aus dem Verein verliert es mit sofortiger Wirkung seine Vorstandsfunktion.

§ 8 Die Streichung aus der Mitgliederliste

- (1) Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen nach dieser in Verzug ist. Die Mahnung ist in Textform zu übersenden.
- (2) Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung 14 Tage verstrichen sind und in der Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung ist dem Mitglied in Textform mitzuteilen.
- (3) Die bestehenden Beitragspflichten (Schulden) bleiben unberührt.

§ 9 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Ein Mitglied kann aus dem Verein bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgeschlossen werden.
- (2) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied seine Mitgliedschaftspflichten grob verletzt und dem Verein in Abwägung der beiderseitigen Interessen ein weiteres Verbleiben des Mitglieds im Verein nicht zugemutet werden kann. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Mitglied
 - a) die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt und die Vereinsziele missachtet;
 - b) gegen Weisungen des Vorstands verstößt;

- c) die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt;
 - d) sonstige mitgliedschaftliche Pflichten gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat;
 - e) ein unsportliches Verhalten oder ein Verstoß gegen die Fair-Play-Regeln vorliegt;
 - f) bei Vorfällen und Straftaten die das Kindeswohl nach § 72a SGB VIII gefährden;
 - g) ein unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, insbesondere bei Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, vorliegt oder
 - h) sich vereinschädigend innerhalb des Vereins und/oder in der Öffentlichkeit verhält.
- (3) Der Ausschluss wird vom Vorstand entschieden.
- (4) Vor der Entscheidung über dem Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich in Textform zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung der Frist von 14 Tagen, nach Zugang der Entscheidung über das Ausschlussverfahren, in Textform aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist in Textform zu begründen und dem Betroffenen benannt, bekannt zu geben.
- (5) Mit dem Beschluss ruhen die Mitgliedschaft des betroffenen Mitglieds und die damit verbundenen Rechte nach dieser Satzung. Sofern hiergegen keine Berufung eingelegt wird, ist der Beschluss nach Ablauf der Berufungsfrist wirksam und die Mitgliedschaft endet.
- (6) Gegen den Ausschlussbeschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Entscheidung beim Vorstand in Textform Berufung einlegen, die keine aufschiebende Wirkung hat. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- (7) In dem Ausschlussverfahren kann sich das Mitglied durch einen Beistand, welcher nicht Vereinsmitglied sein muss, vertreten lassen. Eine Kostenerstattung findet nicht statt. Minderjährige Mitglieder werden durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten.
- (8) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds kann frühestens nach einem Jahr erfolgen. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

§ 10 Beitragsleistungen und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge an den Verein zu leisten.
- (2) Folgende Beiträge werden durch einen Vorschlag des Vorstandes in der Mitgliederversammlung per einfachen Beschluss – auch der Höhe nach – beschlossen und in der Beitragsordnung festgelegt:
- a) eine einmalige Aufnahmegebühr;
 - b) ein jährlicher Mitgliedsbeitrag und
 - c) Umlagen.
- (3) Ferner sind die Mitglieder verpflichtet, neben den Beiträgen nach Abs. 2 im Bedarfsfall u.a. folgende Gebühren zu entrichten, die der Vorstand in der Gebührenordnung festgelegt hat:
- a) Materialgeld;
 - b) Verpflegungs- und Übernachtungskosten;
 - c) Liftnutzung;
 - d) Sportstättennutzung.

Der Vorstand ist ermächtigt, bei Bedarf weitere Gebührentatbestände in der Gebührenordnung festzulegen.

- (4) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind von den Beiträgen der Beitragsordnung befreit.
- (5) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.

- (6) Der Vorstand wird ermächtigt, einzelnen Mitgliedern auf dessen Antrag hin, die bestehenden und künftigen Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen. Der Antrag ist jährlich in Textform zu stellen.
- (7) Die gesetzlichen Vertreter von minderjährigen Vereinsmitgliedern verpflichten sich zur Leistung der Beitrags- und Gebührenpflichten der Minderjährigen gegenüber dem Verein.
- (8) Minderjährige Mitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein weitergeführt und beitragsmäßig veranlagt.
- (9) Wenn durch das zuständige Organ des Vereins Beitragserhöhungen, oder Gebührenerhöhungen beschlossen werden, können diese auch rückwirkend in Kraft treten, wenn dies ausdrücklich Gegenstand des Beschlusses ist.

§ 11 Abwicklung des Beitragswesens

- (1) Die Beiträge sind am 31.12. des Jahres fällig und müssen bis dahin auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.
- (2) Gebühren können auch mehrfach im Jahr abgebucht werden, bzw. können auch durch Barzahlungen beglichen werden. Näheres regelt die Gebührenordnung.
- (3) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA- Lastschriftverfahren für den Einzug der Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt auf dem Aufnahmeformular.
- (4) Der Verein zieht die Vereinsbeiträge unter Angabe der Gläubiger ID und der Mandatsreferenz des Mitglieds zum Fälligkeitszeitpunkt ein. Fällt das Datum nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am darauffolgenden Arbeitstag.
- (5) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein in Textform laufend Änderungen der Kontodaten (BIC und IBAN), den Wechsel des Bankinstituts sowie Änderungen der persönlichen Anschrift mitzuteilen.
- (6) Mitglieder, welche nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des Vereins im Rahmen einer Bearbeitungsgebühr.
- (7) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch durch Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.
- (8) Wenn die Beiträge zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen sind, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen in Zahlungsverzug. Der ausstehende Jahresbeitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit einem Zinssatz von 5 Prozentpunkten p.a. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
- (9) Im Übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.
- (10) Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen kann die Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung regeln.

§ 12 Allgemeine Pflichten der Mitglieder gegenüber dem Verein

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten.
- (2) Alle Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme, Fair-Play und Kameradschaft verpflichtet.
- (3) Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern personenbezogene Daten, welche ausschließlich für die Mitglieder- und Beitragsverwaltung benötigt werden. Eine Übermittlung dieser Daten an Dritte (z.B. Fachverbände) erfolgt nur, wenn dies rechtlich

erforderlich ist. Näheres ergibt sich aus der Datenschutzordnung des Vereins, die auf der Homepage des Vereins unter www.skiclub-sohland.de eingesehen werden kann.

- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen in Textform zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
 - a) die Mitteilung der Anschriftenänderungen einschließlich der Email-Adresse;
 - b) die Mitteilung von Änderung der Bankverbindungen bei der Teilnahme am Einzugsverfahren;
 - c) die Mitteilung von persönlichen Veränderungen, welche für das Beitragswesen relevant sind.
- (5) Entstehen einem Mitglied Nachteile, weil es seine Mitteilungspflicht gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat, so erwachsen daraus keine Ansprüche gegen den Verein.
- (6) Entstehen dem Verein Nachteile oder ein Schaden, weil das Vereinsmitglied seinen Pflichten nicht nachgekommen ist, so ist das Mitglied dem Verein gegenüber zum Ausgleich verpflichtet.
- (7) Die Mitglieder wirken an der Arbeit und den Vereinsaktivitäten mit und unterstützen und fördern insbesondere die Öffentlichkeitsarbeit und Darstellung des Vereins in den Medien - gleich welcher Form (z.B. Tagespresse, Amtsblatt, Fernsehen, Homepage, Social Media). Die Mitglieder gestatten dem Verein das Herstellen, Verbreiten und Verwerten von Bildnissen und Filmen ihrer Person als Mannschafts- oder Einzelaufnahme in jeder Abbildungsform für eigene Zwecke. Einzelheiten dazu regelt die Datenschutzrichtlinie des Vereins.

§ 13 Vereinskommunikation

- (1) Die Kommunikation im Verein und die Informationen des Vereins erfolgen grundsätzlich per E-Mail. Die Mitglieder sind darüber hinaus auch verpflichtet, sich regelmäßig über Informationen des Vereins wie z.B. Terminänderungen, auf der Homepage zu informieren.
- (2) Alle Informationen über den Verein sind auf der Homepage des Vereins unter www.skiclub-sohland.de verfügbar.
- (3) Innerhalb des Vereins, zwischen einzelnen Amtsinhabern, zwischen Übungsleitern und ihren Gruppen, zwischen Arbeitsgruppen etc. ist es zulässig, wenn Informationen zum Vereinsbetrieb auch über Messenger Dienste wie z.B. WhatsApp verbreitet werden. Dazu ist es erforderlich, dass dem Verein die Handynummern der betroffenen Personen zur Verfügung gestellt werden.

§ 14 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand nach § 26 BGB;
- c) der erweiterte Vorstand und
- d) der Ehrenrat.

§ 15 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe

- (1) Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl nach Ende der jeweiligen Versammlung und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch den neu gewählten Nachfolger im Amte.
- (2) Abwesende können nur dann gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber dem amtierenden Vorstand erklärt haben.

§ 16 Vergütungen für die Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigung

- (1) Die Organämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Satzung kann hiervon Ausnahmen ausdrücklich zulassen.
- (2) Bei Bedarf können die Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Vergütung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtpauschale) ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Bei Bedarf können die Mitglieder und Beauftragten des Vereins im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Vergütung für den Verein tätig werden.
- (5) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 4 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Beauftragten des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Die Kosten sind im Vorfeld beim Vorstand anzuzeigen und freigegeben zu lassen.
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (9) Weitere Einzelheiten zu den Vergütungen des Vereins und zum Aufwendungsersatz kann der Vorstand in der Finanzordnung regeln.

§ 17 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins und findet im Regelfall als Präsenzversammlung statt.
- (2) Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, können Mitgliederversammlungen in anderer Form auch ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort, insbesondere im Wege jeder Art von Telekommunikation und Datenübertragung, in virtuellen Versammlungen mit audiovisueller Datenübertragung und auch in Kombination verschiedener Verfahren abgehalten werden. Finden im Rahmen dieser Mitgliederversammlung Wahlen zum Vorstand, zu den Kassenprüfern und/oder zum Ehrenrat statt, können die Online-Wahlen mit einer Briefwahl kombiniert werden. Die Entscheidung über das Verfahren trifft der Vorstand.
- (3) Bei Bedarf kann der Vorstand anordnen, dass die Mitglieder auch ohne Versammlung Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren fassen. Abweichend von § 32 Abs. 3 BGB sind für die Beschlussfassung der Mitglieder in diesem Verfahren die allgemeinen Regelungen dieser Satzung anzuwenden und der Vorstand hat folgendes Verfahren zu beachten:
 - a) der Vorstand informiert alle Mitglieder in Textform unter Bekanntgabe der Beschlussgegenstände und durch Zusendung der Beschlussunterlagen und des Abstimmungsscheins;
 - b) der Vorstand bestimmt eine Frist bis zu der die Mitglieder ihre Stimme in Textform an die bekanntgebende Vereinsadresse zu richten haben. Eine bestimmte Beteiligungsquote der Mitglieder an einem solchen Verfahren ist nicht erforderlich;
 - c) der Ablauf und die Ergebnisse des Umlaufverfahrens sind durch den Vorstand zu protokollieren;

- d) der Vorstand teilt den Mitgliedern das Ergebnis des Umlaufverfahrens binnen 14 Tagen nach der Einsendefrist in Textform mit.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Bestimmungen zum Ablauf der Mitgliederversammlung in der Vereinsordnung zu treffen.
 - (5) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet grundsätzlich alle vier Jahre und bei Bedarf statt. Der Vorstand teilt den Mitgliedern den Termin der Mitgliederversammlung mit dem Jahresplan zu Beginn des Jahres mit.
 - (6) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit Bekanntgabe des Termins, des Versammlungsortes und der vorläufigen Tagesordnung, sowie der Beschlussvorlagen in Textform einzuberufen.
 - (7) Die Einberufung gilt als form- und fristgerecht erfolgt und dem Mitglied als zugegangen, wenn diese drei Werktage vor Ende der Bekanntgabefrist an die zuletzt vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene postalische Adresse oder E-Mail-Adresse versandt wurde.
 - (8) Die Mitgliederversammlung ist vorrangig im 2. Quartal des Kalenderjahres durchzuführen.
 - (9) Alle Mitglieder sind berechtigt, bis zum 10.03. des Kalenderjahres Anträge in Textform zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen.
 - (10) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 - (11) Die Mitgliederversammlung wählt den vom Vorstand vorgeschlagenen Versammlungsleiter sowie Protokollanten mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterschreiben.
 - (12) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen oder Medienvertretern entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
 - (13) Alle Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen.
 - (14) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Für Beschlüsse zur Satzungsänderung und zur Vereinsauflösung ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 18 Zuständigkeiten der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für folgende Vereinsangelegenheiten:

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes;
- b) Entlastung des Vorstandes auf der Grundlage der Berichte des Vorstandes, des Kassenwarts sowie der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes;
- d) Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer;
- e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Ehrenrats;
- f) Änderung der Satzung des Vereins;
- g) Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden;
- h) Beschlussfassung über eingereichte Anträge;
- i) Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein im Berufungsverfahren;
- j) Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge;
- k) Beschlussfassung zur entgeltlichen Vereinstätigkeit von Organmitgliedern;
- l) Genehmigung von Rechtsgeschäften deren Laufzeit drei Jahre überschreitet und/oder deren Gegenstandswert mehr als 15.000 Euro beträgt, sofern die Satzung an anderer Stelle keine abweichende Regelung trifft. Des Weiteren sind Mietverträge und Vereinbarungen mit der Gemeinde Sohland/Spree ausgenommen, welche sich auf die Nutzung von Sportstätten und Objekten zur Vereinsnutzung beziehen.
- m) Genehmigung von Rechtsgeschäften, die den Erwerb, Verkauf oder Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten oder Vereinsanlagen betreffen;

- n) Übernahme von Bürgschaften und Eingehung von Mitverpflichtungen für Verbindlichkeiten.

§ 19 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Dies kann vom Vorstand oder im Rahmen eines Mitgliederverlangens von mindestens 20% der Vereinsmitglieder beantragt werden. Der Vorstand muss innerhalb von sechs Wochen eine Entscheidung fällen und einen Termin bekannt geben.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt dann vier Wochen.
- (3) Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie der Tagesordnung erfolgt in Textform.
- (4) Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog.

§ 20 Der Vorstand gemäß § 26 BGB

- (1) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus:
 - a) 1. Vorstandsvorsitzender (Vereinsleiter);
 - b) 2. Vorstandsvorsitzender;
 - c) 3. Vorstandsvorsitzender (Kassenwart).
- (2) Jeweils zwei der Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam im Rechtsgeschäftsverkehr nach innen und außen.
- (3) Die Amtszeit des Vorstands beträgt vier Jahre.
- (4) Wählbar sind nur Mitglieder, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben und gleichzeitig ordentliches Mitglied des Vereins sind.
- (5) Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch Wahl in der Mitgliederversammlung. Es sind getrennte Wahlvorgänge für jede Vorstandsfunktion durchzuführen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Der Vorstand bleibt solange im Amt bis ein neuer gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode, gleich aus welchem Grund aus, so kann der erweiterte Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Die Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstandes beschränkt und wird mit der nächsten Wahl durch die Mitgliederversammlung hinfällig.
- (8) Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds während der Amtsperiode, kann ein anderes Mitglied des Vorstandes mit der Wahrnehmung der Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds betraut werden (Personalunion). Dieses Vorstandsmitglied hat dennoch nur eine Stimme im Vorstand.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (10) Im Einzelfall kann der Vorsitzende in Textform anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per Email erfolgt. Für die erforderliche Mehrheit bei der Entscheidung im Umlaufverfahren gelten die allgemeinen Regelungen dieser Satzung über die Beschlussfassung des Vorstandes. Die Frist der Zustimmung zur Beschlussvorlage legt der Vorsitzende im Einzelfall fest. Sie muss mindestens sieben Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage betragen. Wenn ein Vorstandsmitglied innerhalb dieser Frist der Beschlussfassung im Umlaufverfahren per Email gegenüber dem Vorsitzenden in Textform widerspricht, muss die Beschlussfassung in einer ordnungsgemäßen

Vorstandssitzung erfolgen. Wenn ein Vorstandsmitglied innerhalb der gesetzten Frist keine Stimme abgibt, gilt dies nicht als Zustimmung und das Umlaufverfahren ist gescheitert.

- (11) Der Rücktritt von einem Vorstandsamt kann nur in der Mitgliederversammlung, in einer Vorstandssitzung oder durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied nach § 26 BGB erklärt werden.

§ 21 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands gemäß § 26 BGB

- (1) Der Vorstand ist das Geschäftsführungsorgan des Vereins und ist im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (2) Der Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen des Vereins, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit der Vereinsinteressen erfordert.
- (3) Der Vorstand regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgaben die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche seiner Mitglieder selbst und gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan.
- (4) Der Vorstand ist für sämtliche Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.
- (6) Der Vorstand ist berechtigt, für die Aufgaben für die er eigenständig zuständig ist, einen externen Dienstleister zu beauftragen.
- (7) Der Vorstand kann sachkundige Vereinsmitglieder zu seinen Beratungen heranziehen und einzelne Aufgaben an Vereinsmitglieder delegieren.
- (8) Die Mitarbeiter des Vereins unterstehen unmittelbar dem Vorstand und sind nur diesem gegenüber verantwortlich und weisungsgebunden. Der Vorstand übt die Arbeitgeberfunktion im Sinne des Dienstvorgesetzten und die Disziplinargewalt aus.
- (9) Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, ehrenamtliche Mitarbeiter und Abteilungsleitungen von ihren Tätigkeiten unter schriftlicher Angabe von Gründen vorübergehend oder dauerhaft zu entbinden.
- (10) Der Vorstand ist verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Buchführung des Vereins zu sorgen.
- (11) Der Vorstand ist analog § 179 Abs. 1 S.1 AktG befugt, Änderungen der Satzung mit einfacher Mehrheit zu beschließen, die nur die Fassung betreffen und aufgrund von Forderungen des Registergerichts im Wege der Eintragung einer Satzungsänderung oder des Finanzamtes aus steuerrechtlichen Gründen erforderlich ist.
- (12) Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse des Vereins, namentlich Geschäftsgeheimnisse, die den Vorstandsmitgliedern durch ihre Tätigkeit im Vorstand bekannt werden, haben sie Stillschweigen auch nach dem Ausscheiden aus ihrer Funktion zu bewahren. Sie sind nur der Mitgliederversammlung zur Stellungnahme verpflichtet.
- (13) Über seine Tätigkeit hat der Vorstand in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten. Der Prüfbericht der Kassenprüfer des Vereins ist den Mitgliedern ebenfalls vorzulegen.

§ 22 Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorstand nach § 26 BGB
 - b) und bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Die Bestellung der Mitglieder des erweiterten Vorstands erfolgt durch Wahl in der Mitgliederversammlung
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes nach § 26 BGB über die Anzahl der erforderlichen weiteren Vorstandsmitglieder.

- (4) Die Aufgabenverteilung und die Zuständigkeiten innerhalb des erweiterten Vorstands legt dieser aufgabenabhängig in eigener Zuständigkeit fest. Die Aufgaben des Vorstands nach § 26 BGB bleiben unberührt.
- (5) Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse des Vereins, namentlich Geschäftsgeheimnisse, die den Mitgliedern durch ihre Tätigkeit im erweiterten Vorstand bekannt werden, haben sie Stillschweigen auch nach dem Ausscheiden aus ihrer Funktion zu bewahren.

§ 23 Beschlussfassung und Wahlen

- (1) Die Organe des Vereins sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung an anderer Stelle keine andere Regelung vorsieht.
- (2) Die Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung keine andere Regelung vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Gleiches gilt für die Wahlvorgänge.
- (3) Wird bei Wahlen nicht die erforderliche einfache Mehrheit erreicht, so ist der Wahlvorgang zu wiederholen, indem dann die relative Mehrheit entscheidet.
- (4) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht allen ordentlichen Mitgliedern ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zu.
- (5) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.

§ 24 Protokolle

- (1) Die Beschlüsse der Organe sind in Textform zu protokollieren.
- (2) Protokolle werden als Beschluss- und Ergebnisprotokoll geführt.
- (3) Die Mitglieder haben ein Recht auf Einsicht in das Protokoll der Mitgliederversammlung und können mit einer Frist von vier Wochen in Textform Einwendungen gegen den Inhalt des Protokolls gegenüber dem Vorstand geltend machen. Der Vorstand entscheidet über den Einwand und teilt das Ergebnis dem Mitglied in Textform mit.

§ 25 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen

- (1) Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit oder auf Anfechtung von Beschlüssen des Vereins und seiner Organe können nur binnen einer Frist von sechs Wochen ab Beschlussfassung gerichtlich geltend gemacht werden.
- (2) Gleiches gilt für die Geltendmachung von vereinsinternen Einwänden auf Unwirksamkeit von Beschlüssen. Der Einwand ist gegenüber dem Vorstand schriftlich unter Angabe von Gründen zu erheben.
- (3) Die Anfechtung kann nicht gestützt werden auf die durch die technische Störung verursachte Verletzung von Rechten des Mitglieds, die auf elektronischem Wege wahrgenommen worden sind. Es sei denn, dem Verein ist grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorzuwerfen.
- (4) Jedes von einem Vereinsbeschluss betroffene Vereins- oder Organmitglied ist zur Anfechtung berechtigt.
- (5) Vor Anrufung der staatlichen Gerichte ist Voraussetzung, dass das Mitglied das vereinsinterne Rechtsbehelfsverfahren durchgeführt hat

§ 26 Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat ist ein freiwilliges Organ des Vereins, welches nicht zwingend gebildet werden muss. Sollte der Ehrenrat gebildet werden, besteht er aus mindestens drei und höchstens acht Mitgliedern sowie dem Ehrenvorstandsmitglied. Die Mitglieder des Ehrenrates werden auf Vorschlag des Vorstandes in der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) In den Ehrenrat können nur Mitglieder gewählt werden, welche dem Verein mindestens 30 Jahre ohne Unterbrechung angehören und dabei entweder aktiv gewesen sind oder aber eine Vorstandsfunktion ausgeübt haben, oder Ehrenmitglieder des Vereins sind.
- (3) Ehrenvorstandsmitglieder sind geborene Mitglieder.
- (4) Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (5) Der Ehrenrat tagt mindestens einmal pro Quartal.
- (6) Der 1. Vorsitzende des Vereins (bzw. seine Vertretung) hat das Recht an jeder Sitzung des Ehrenrates teilzunehmen und sich zu Wort zu melden. Er ist daher zu den Sitzungen des Ehrenrates einzuladen.
- (7) Bei Teilnahme besitzt der 1. Vorsitzende auch ein Stimmrecht im Ehrenrat. Der 1. Vorsitzende des Vereins hat dabei den Ehrenrat über die wesentlichen Vorgänge im Verein zu unterrichten. Diese Informationen sind zwingend vertraulich zu behandeln.
- (8) Der Vorsitzende des Ehrenrates hat das Recht an Sitzungen des erweiterten Vorstandes ohne Stimmrecht teilzunehmen. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse des Vereins, namentlich Geschäftsgeheimnisse, die den Ehrenratsvorsitzenden durch seine Tätigkeit im erweiterten Vorstand bekannt werden, hat er Stillschweigen auch nach dem Ausscheiden aus seiner Funktion zu bewahren.
- (9) Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (10) Zu den Aufgaben des Ehrenrates zählen insbesondere:
 - a) die Traditionspflege;
 - b) besondere Unterstützung des Vorstandes bei der Organisation und Durchführung von Vereinsjubiläen;
 - c) die Schlichtung bei Streitigkeiten zwischen Vorstand und Mitgliedern;
 - d) die Beratung und Unterstützung des Vorstandes in entscheidenden und grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins;
 - e) die Wahrung der Interessen aller Mitglieder des Vereins;
 - f) die Vertretung des Vereins bei Geburtstagen, Jubiläen oder Beerdigungen seiner Mitglieder sowie zu besonderen Anlässen.
- (11) Der Ehrenrat erarbeitet für den Vorstand Auszeichnungsvorschläge für verdienstvolle Vereinsmitglieder und übernimmt nach dem entsprechenden Vorstandsbeschluss deren Vorbereitung.

§ 27 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer für eine Amtsdauer von vier Jahren.
- (2) Scheidet ein Kassenprüfer während der Amtszeit gleich aus welchem Grund aus oder kann das Amt der Kassenprüfer durch die Mitgliederversammlung nicht besetzt werden, so kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied bis zur nächsten regulären Wahl als Kassenprüfer berufen.
- (3) Gewählt werden können nur Mitglieder, die nicht einem Organ des Vereins angehören.
- (4) Eine Wiederwahl ist möglich.
- (5) Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins einschließlich der Sonderkassen/Barkassen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.

- (6) Die Prüfungen sind vertraulich zu behandeln. Die Prüfer sind nur dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zur Stellungnahme verpflichtet
- (7) Der Prüfbericht ist dem Vorstand vorzulegen und zu erläutern.
- (8) Der Prüfbericht ist bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vorzustellen.

§ 28 Vereinsordnungen

- (1) Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
- (2) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
- (3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung der Vereinsordnungen ist grundsätzlich der erweiterte Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in der Satzung eine abweichende Regelung getroffen wurde.
- (4) Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
 - a) Geschäftsordnung für die Organe des Vereins;
 - b) Vereinsordnung;
 - c) Finanzordnung;
 - d) Gebührenordnung;
 - e) Gebäude- und Anlagenordnung;
 - f) Wahlordnung;
 - g) Jugendordnung;
 - h) Datenschutzordnung;
 - i) Ehrenordnung.
- (5) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnungen insbesondere den Mitgliedern des Vereins bekanntgegeben werden. Gleiches gilt für die Änderungen und Aufhebungen.

§ 29 Datenschutz

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Verein erfolgt im Rahmen der Bestimmung der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).
- (3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzordnung, die durch den Vorstand beschlossen wird.

§ 30 Haftungsbeschränkung

- (1) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, welche Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist §31a Abs.1 S. 2 BGB nicht anzuwenden.

- (2) Werden die Personen nach Abs. (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 31 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) In dieser Versammlung müssen mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Zur Auflösung ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.
- (5) Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Sohland an der Spree, die das unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat

§ 32 Gültigkeit der Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 02.12.2025 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.

Sohland, den 02.12.2025